



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers unsere Leistung an diesen vorbehaltlos erbringen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, d. h. auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn das Festhalten an dem Vertrag würde für die andere Partei eine unzumutbare Härte darstellen.

### II. Angebote, Leistungsumfang, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, bei Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ausschließlich diese, maßgeblich.
3. Um unserer Informationspflicht entlang der Lieferkette gerecht werden zu können, muss die geplante Verwendung von anzeigepflichtigem Material (durch den Besteller) immer explizit schriftlich an uns gemeldet werden.

### III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise richten sich nach dem einzelnen Auftrag und sind nur verbindlich, wenn uns durch den Besteller sämtliche für die Auftragsausführung erforderlichen Informationen geliefert wurden.
2. Werden bei Auftragsausführung zusätzliche Arbeiten oder Aufwendungen erforderlich, die nicht vorhersehbar waren oder von dem Besteller nachträglich in Auftrag gegeben wurden, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Transport- oder Versandkosten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet sind.
4. Sofern nicht anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt an dem nach Ablauf dieser 30-Tagefrist folgenden Tag ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Tag behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen vor. Falls wir in der Lage sind einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt diesen geltend zu machen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### IV. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Sicherheitsübereignungen, Pfändungen und andere unserer Rechte an der gelieferten Ware beeinträchtigenden Verfügungen sind dem Besteller nicht gestattet.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen und zu verarbeiten; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Auftrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuld bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Im übrigen gilt für die entstehende Sache das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache, insbesondere stehen uns Forderungen an den Abnehmer des Bestellers anteilmäßig entsprechend dem Wert der von uns gelieferten Ware zu.
6. Wird die gelieferte Sache mit anderen Sachen untrennbar vermischt, so gilt Abs. 5 entsprechend. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
8. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Gleiches gilt bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bestellers.

### V. Lieferfristen und Verzug

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Eine von uns angegebene Lieferfrist beginnt daher insbesondere nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen; die gilt nicht, wenn wir die Verzögerung selbst zu vertreten haben.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zum Ablauf der Frist die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder der Liefergegenstand mit Ablauf der Frist ab Werk verlassen hat.
4. Liefer- Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr aufgrund ähnlicher Ereignisse, insbesondere Streik, Aussperrung, Brand, behördlicher Anordnungen usw., die uns die Lieferung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern auftreten, verlängern die in Ziffer 1 genannten Fristen und Termine angemessen. Sofern solche Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, haben wir dies dem Besteller unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses mitzuteilen.
5. Kommen wir mit der Lieferung der Ware in Verzug, so stehen dem Besteller Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung ausschließlich in der unter Art. IX genannten Umfang zu. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit wir die Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

### VI. Gefahrenübergang

1. Soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen ab Werk. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir die Ware dem Besteller zur Verfügung gestellt und ihm dies angezeigt haben, bei Versand der Ware, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Haus verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unseren eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät aus sonstigen Gründen in Ausnahmeverzug, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Wir sind befugt, Versandart und Versandweg ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung zu bestimmen. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendung zu verlangen.

### VII. Gewährleistung für Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Ersetzte Teile werden wieder unser Eigentum.
2. Die Feststellung solcher Mängel ist uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
4. Wird uns Material zur Bearbeitung geliefert, so gilt die beim Eingang in unserem Werk festgestellte Menge.
5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand uns oder unserem Beauftragten zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur zur Verfügung steht. Verweigert der Besteller dies oder verzögert er dies unzumutbar, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Beanstandete Sachen sind vom Besteller an seine Gefahr und an unseren Geschäftssitz zu verbringen. Die Nacherfüllung kann aber nach unserer Wahl auch an Ort und Stelle erfolgen.
6. Kosten der Demontage und Montage im Zuge der Nacherfüllung trägt der Besteller bis zur Höhe des Nachbesserungswertes. Darüber hinausgehende Kosten werden von uns erstattet, es sie denn die Mängel an der von uns gelieferte Ware waren bereits vor der Montage durch den Besteller erkennbar. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der gelieferte nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers erbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Wird Material auf Wunsch des Bestellers bei uns eingelagert, so gilt für die Schadensersatzansprüche des Bestellers Art. IX.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzrechte gemäß Art. IX – nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
9. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
10. Mängelansprüche entstehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge unsachgemäßer und/oder fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Wartung und/oder Handhabung durch den Besteller oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung oder durch ungeeignete Betriebsmittel entstehen. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen, so haften wir für diese und für daraus entstehende Folgen ebenfalls nicht.
11. Wird eine Lieferung aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Modellen und dergleichen des Bestellers gefertigt, erstreckt sich unsere Haftung ausschließlich auf eine plangemäße Ausführung. Dies gilt auch, wenn wir Prototypen selbst gefertigt haben und diese vom Besteller abgenommen oder genehmigt werden.
12. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VII vorgesehenen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

### VIII. Gewährleistung für Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung der Ware im Inland zur Verletzung gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte Dritter, so werden wir nach unserer Wahl und auf unserer Kosten dem Besteller entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand für den Besteller in zumutbarer Weise derart verändern, dass das Recht der Dritten nicht verletzt wird oder ihn austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte geltend machen.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich nach Art. VII entsprechend.
3. Vorgenannte Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Besteller uns über die von dem Dritten erhobenen Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Ware aus Schadensminderungsgründen ein, ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass hiermit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
4. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er selbst die Rechtsverletzung zu vertreten hat oder sie durch seine speziellen Vorgaben, durch eine von uns nicht voraussehbare oder nicht vertragsgemäße Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Besteller die Ware verändert hat oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten einsetzt.
5. Für sonstige Rechtsmängel gilt Art. VII entsprechend.
6. Für sämtliche Ansprüche gilt die Verjährungsfrist des Art. VII Abs. 3 entsprechend.
7. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

### IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Besteller durch Maßnahmen zur Schadensverhütung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Eine Pflichtverletzung durch uns steht eine solche durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grob fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den bevorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Für Ersatzansprüche nach diesem Artikel gilt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gemäß Art. VII Abs. 3 dieser Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produktionsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

### X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für beide Teile ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Unser Recht, wahlweise auch am Gerichtsstand des Bestellers zu klagen bleibt unberührt.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr findet keine Anwendung.